

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das

Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 952), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	244.492.121 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	246.065.924 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	238.833.360 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	234.402.922 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.420.889 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.108.418 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.725.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.573.803 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- 1) Der allgemeine Hebesatz der Kreisumlage für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **34,94 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- 2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **22,90 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben. Fällt der Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 7

- 1) Die im Stellenplan mit "künftig umzuwandeln" (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.

- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.
- 4) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässig ist.

§ 8

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:

1) Nachtragssatzung

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabweisbare Instandsetzung an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 150.000 Euro betragen.

Einzelmaßnahmen, die die vorgenannten Wertgrenzen nicht erreichen, begründen keinen Erlass einer Nachtragssatzung.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan gem. § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird mit 50.000 Euro je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene festgelegt.

2) Investitionen

Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Teilfinanzplan wird mit 50.000 Euro festgelegt.

3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 Euro je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

4) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im außerordentlichen Ergebnis des Kreises Coesfeld werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird.

5) Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 Euro zu bilden.

6) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2010 des Kreises Coesfeld

Leitlinien der Budgetierung

I. Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Der Kreishaushalt wird in 5 organisationsbezogene Budgets aufgeteilt. Die Budgets 1-3 entsprechen dabei jeweils einem Fachbereich.

Budget	Produktbereich
1 Sicherheit, Bauen und Umwelt	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung 33 - Ausländer 36 - Straßenverkehr 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung 63 - Bauen und Wohnen 70 - Umwelt
2 Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit	40 - Schule und Bildung (einschl. Schulamt) 41 - Kultur 50.1 - Sozialhilfe 50.2 - Hilfe in besonderen Lebenslagen 50.3 - Zentrum für Arbeit 51 - Jugendamt 53 - Untere Gesundheitsbehörde
3 Zentrale Dienste, Vermessung und Kreisstraßen	10 - Organisation, Controlling, Zentraler Service 11 - Personal 16 - Kommunikation und EDV 20 - Finanzen 30 - Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro 62.1 - Vermessungen 62.2 - Liegenschaftskataster 66 - Straßenbau und –unterhaltung 81 – Regionale Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland
4 Verwaltungsleitung/ Besondere Dienste	00 - Verwaltungsleitung 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung 02 - Gleichstellungsbeauftragte 08 - Personalrat 14 - Rechnungsprüfung 31 - Kreispolizeibehörde
5 Zentrale Finanzwirtschaft	21 - Zentrale Finanzwirtschaft

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Fachbereichen (bzw. Sonderdiensten) zu bewirtschaftenden Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen. Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen des Budgets sind gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Einzahlungs- und Auszahlungspositionen in der Finanzrechnung.

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets darf gem. § 21 Abs. 3 GemHVO NRW nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Fachbereichsleiter; bei den Budgets 4 und 5 der Kämmerer (Fachbereichsleiter 3).

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung und Abschluss der Budgets

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandsermächtigungen sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. Dasselbe gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Sofern nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen (Wenigeraufwendungen) innerhalb eines Budgets für neue freiwillige Aufgaben verwendet werden sollen und hierdurch (auch nur möglicherweise) dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich.

Liegen bei einer Aufwandsposition die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen vor, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Die Aufwandsermächtigungen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Personalaufwendungen für vorübergehend Beschäftigte.

2. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden.

3. Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Aufwandsermächtigungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragbar. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die verfügbaren Ermächtigungen, die im Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr veranschlagt sind.

Werden Aufwandsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ist generell auch in der Finanzrechnung eine Übertragung in gleicher Höhe vorzusehen.

Bei Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen gelten die Bestimmungen gem. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW.

Für Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, denen zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen, ist auch eine mehrjährige Übertragung zulässig (§ 22 Abs. 3 GemHVO NRW).

4. Abweichend von den Ziffern II. 1. – 3. gelten für die Schulbudgets die in der Vereinbarung zur Budgetierung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld getroffenen Regelungen.
5. a) Budgetverschiebung

Der im Laufe eines Haushaltsjahres auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen innerhalb des Budgets eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Dem Kreistag sind Mittelverschiebungen innerhalb eines Budgets im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen, soweit ein Betrag in Höhe von 25.000 € überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

b) Budgetüberschreitung

Können die zur Deckung des Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden (rechtzeitig **vor der Auftragsvergabe** zu prüfen), besteht nur die Möglichkeit einer Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW. Dabei sind Unabweisbarkeit der Maßnahme und Deckung des Mehraufwands zwingende Voraussetzung.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erheblich, bedürfen sie der **vorherigen Zustimmung durch den Kreistag**. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen.

c) Nachtragshaushalt

Bei einer Budgetüberschreitung ohne Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen der Mittelbereitstellung nach Ziffer 5 b) ist gem. § 53 KrO NRW i. V. m. § 81 GO NRW zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragssatzung vorliegen.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW unberührt.

Auf die Wertgrenzen gem. § 9 der Haushaltssatzung wird verwiesen.